

EINWOHNERGEMEINDE

HIMMELRIED

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis :

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	4
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	
§ 7 Kompostierbare Abfälle	4
§ 8 andere verwertbare Abfälle	4 / 5
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5 / 6
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	6
III. Finanzielles	
§ 13 Gebühren	6 / 7
§ 14 Abfallrechnung	7
IV. Diverses	
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	7
§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	7
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private	7
§ 18 Rechtsschutz	7
§ 19 Strafbestimmungen	8
§ 20 Schlussbestimmungen	8
Gebührenordnung	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle und Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig. Er delegiert einzelne Aufgaben an die Umwelt- und Naturschutzkommission.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Sie ist Mitglied und Aktionärin des Zweckverbandes Kehrichtbeseitigung Laufental – Schwarzbubenland AG, KELSAG.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle in der Gemeinde Himmelried Beschäftigten sollen sich in ihrem Lebens- und Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen nach Möglichkeit an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie an die von der Gemeinde bezeichneten Annahmestellen zu bringen.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaberinnen und Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermäßigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist das Entsorgen von Abfällen jeglicher Art im Wald verboten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät und einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde Sammelstellen, an die Private ihre überschüssigen Grünabfälle abgeben können. Die Gemeinde übernimmt deren Verwertung. Die Umwelt- und Naturschutzkommission erlässt allfällige Annahmebedingungen für die Sammelstellen.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier
 - Karton
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium

- Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Küchenabfälle zur Biogasgewinnung
 - Kaffeekapseln
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöle
- 2 Der Gemeinderat auf Antrag der Umwelt- und Naturschutzschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
 - 3 Der Gemeinderat auf Antrag der Umwelt- und Naturschutzschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten für Sonderabfälle übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der KELSAG führt alle zwei Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Kühlmittel aus Kühlschränken, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.

Über die zulässigen Entsorgungswege informiert der jährlich von der Umwelt- und Naturschutzkommission publizierte „Abfall-Fahrplan“.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die einmal wöchentlich erfolgt. Jene des Kleinsperrguts erfolgt zusammen mit dieser ordentlichen wöchentlichen Abfuhr. Zusätzlich werden Separatsammlungen für brennbares Grobsperrgut durchgeführt (gemäss separater Ankündigung durch KELSAG).
- 2 Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest und informiert die Bevölkerung.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - Kleinsperrgut ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen. Es darf die Dimensionen von max. 100cm x 50cm x 50cm B/H/T nicht übersteigen (zum Vergleich: was in einen 110 Liter-Sack passen würde).
 - Grobsperrgut brennbar (wie z.B. Schränke, Möbel, Matratzen, Polstergruppen) darf nur bei den separat durchgeführten Grobsperrgut-Sammlungen bereit gestellt und muss mit Sperrgutmarken versehen werden.
Bei der Frankierung mit Sperrgutmarken gilt: max. 25 kg pro Marke und max. Masse: 100cm x 200cm x 40cm B/H/T.
Bei Polstergruppen ist pro Sitzplatz 1 Sperrgutmarke anzubringen.
Ebenfalls je 1 Sperrgutmarke ist pro Teppich und pro Matratze vorzusehen.
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- 2 Der Vertrieb der KELSAG-Säcke und KELSAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereit gestellt werden. Sie sind in der Regel am Strassenrand so zu deponieren, dass sie für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sind und keine Verletzungsgefahr darstellen. Sie dürfen auch und weder Fussgänger noch den Verkehr behindern.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern (sofern es die Verhältnisse erfordern) kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen oder Privatstrassen.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

- 4 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- 3 Durch die KELSAG-Sack- und Markengebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten.
- 4 Die Höhe der KELSAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.
- 5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes ist eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt, sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb zu entrichten.
- 6 Die Ansätze der Abfallgebühren werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Die Gemeindeversammlung beschliesst jährlich über die Höhe der Grundgebühr.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Spezialfinanzierung der Abfallbeseitigung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und macht einen Vorschlag zur Änderung der Grundgebühr an die Budgetgemeindeversammlung.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umwelt- und Naturschutzkommission orientiert mit einem jährlich erscheinenden „Abfall-Fahrplan“ über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen. Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Verbesserung der Entsorgungswege und der Aufklärung der Bevölkerung.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebesetzung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse in der Höhe der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

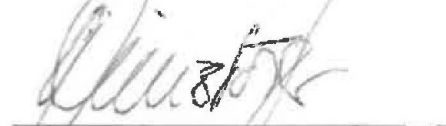
- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Abfallreglement vom 27. Juni 2002.

Der Gemeindepräsident



Jürg Schneeberger

Der Gemeindeverwalter



Ernst Winistöfer

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16.12.2014.

Genehmigt durch Erlass des Regierungsrats Nr.

Gebührenordnung

Anhang zum Abfallreglement vom 16.12.2014

Die Gemeindeversammlung beschliesst folgende Gebührenordnung:

§ 1 Benützungsgebühren

1. Sack- und Markengebühren

Die Höhe der Sack- und Markengebühren der KELSAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.

2. Grundgebühr gemäss § 13 des Abfallreglements

Die Grundgebühr wird jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt.
Für das Jahr 2021 wird sie beginnend auf Fr. 120.– festgelegt.

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung des Abfallreglements durch den Regierungsrat per 01.01.2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. November 2014

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16.12.2014